

# Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der BSE USV-Technik KG

## 1. Allgemeines

Alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich unter Einbeziehung der nachfolgenden Bedingungen. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Angebote, Lieferungen und Leistungen, auch wenn wir nicht nochmals ausdrücklich auf die Bedingungen hinweisen. Abweichungen von unseren Bedingungen sind ausschließlich dann wirksam, wenn wir solche Abweichungen schriftlich bestätigt haben. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn der Besteller eigene, von unseren Bedingungen abweichende Allgemeine Einkaufsbedingungen verwendet. Solchen abweichenden Bedingungen wird hiermit widersprochen.

## 2. Angebot und Vertragsabschluss / Unterlagen

Der Vertrag kommt mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Fehlt solche Auftragsbestätigung, so kommt der Vertrag spätestens mit der Lieferung zustande. Maßgebend für den Inhalt und Umfang der beiderseitigen Rechte und Pflichten, insbesondere für den Umfang der Lieferung, ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Fehlt solche Auftragsbestätigung, und haben wir ein Angebot erstellt, daß vom Besteller fristgemäß angenommen worden ist, bestimmt sich der Umfang der Lieferung nach unserem Angebot. Alle Angaben in Prospekten etc. sowie Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben gelten nur annähernd und stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar.

An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen, die wir dem Besteller übergeben, behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Unterlagen dürfen dritten Personen nicht zugänglich gemacht werden und müssen auf unsere Anforderung unverzüglich an uns zurückgegeben werden.

## 3. Preise

Der Preis versteht sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, ab Herstellerwerk, ohne Verpackung, Skonto und sonstige Nachlässe zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Nebenleistungen wie Verpackung, Verladung, Fracht oder Einbau am Aufstellungsort (Montage) werden zusätzlich berechnet. Verpackungen – ausgenommen Umlaufverpackungen – werden nicht zurückgenommen.

Sollten sich zwischen dem Vertragsabschluss und der Lieferung unsere Gestehungskosten erhöhen, sind wir berechtigt, einen entsprechend höheren Preis zu verlangen. Dies gilt insbesondere bei einer Erhöhung der Preise für Roh- und/oder Hilfsstoffe sowie bei Lohn- und/oder Gehaltserhöhungen.

## 4. Zahlungsbedingungen

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat die Zahlung bei Lieferung ab Werk jeweils innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum in bar ohne Abzug und in Euro (EUR) zu erfolgen. Schecks werden nicht angenommen, es sei denn, es wurde eine schriftliche Vereinbarung darüber getroffen.

Bei Überschreiten des Fälligkeitsdatums für unsere Rechnung sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweils gültigen Banksätze für Überziehungskredite in Rechnung zu stellen. Dieser Zinssatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren Schaden oder der Besteller das Entstehen eines geringeren Schaden nachweist.

Alle unsere Forderungen werden sofort fällig, wenn unsere Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder wenn uns Umstände bekannt werden, die nach pflichtgemäßem Ermessen geeignet sind, Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers zu begründen. Wir sind solchenfalls auch berechtigt, unbeschadet weitergehende Rechte noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse oder angemessene Sicherheitsleistung auszuführen oder nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

## 5. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

Der Besteller kann gegen unsere Forderungen nur mit einer rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller nur insoweit zu, als es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## 6. Lieferzeit/Liefertermin/Verzug/Unmöglichkeit

Alle mitgeteilten Lieferfristen sowie bestellte Terminzusagen gelten nur annähernd. Die vom Besteller mitgeteilte Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor Beibringung aller vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben etc. sowie dem Eingang einer Anzahlung, falls solche vereinbart ist.

Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk bzw. unser Auslieferungslager verlassen hat oder wir dem Besteller bis zu diesem Zeitpunkt die Versandbereitschaft mitgeteilt haben.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere bei Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, soweit solche Ereignisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir dem Besteller schnellstmöglich mitteilen. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.

Geraten wir mit der Lieferung in Verzug, oder wird sie uns, gleich aus welchem Grund, unmöglich, stehen die dem Besteller Schadensersatzansprüche, gleich welcher Art, nicht zu, es sei denn, uns fällt in Bezug auf die Herbeiführung des Verzugs oder der Unmöglichkeit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Der Haftungsausschluss gilt auch dann nicht, wenn wir wesentliche Vertragspflichten verletzt haben, so daß der Vertragszweck insgesamt gefährdet wird. Im letztgenannten Fall ist unsere Haftung aber auf den Auftragswert beschränkt. Bei Einsatz von Erfüllungsgehilfen gilt Vorstehendes entsprechend.

Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend eines Monats nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten unsererseits bei Lagerung in unserem Werk mit mindestens 1% des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Die Geltendmachung weiterer bei uns anfallender Kosten bleibt vorbehalten. Gleichzeitig sind wir solchenfalls berechtigt, nach setzten und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern. Die Einhaltung unserer Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus.

## 7. Versand und Gefahrübergang

Der Versand des Liefergegenstandes erfolgt nach unserer Wahl entweder durch eigene Fahrzeuge oder Speditoren oder durch Bahn-/Post-/Kurierversand. Transportkosten sind, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, vom Besteller zu tragen. Gleiches gilt für die Verpackungskosten.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung des Liefergegenstandes geht spätestens mit der Absendung der Liefererteile an den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen und wenn wir andere Leistungen, wie z.B. Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen haben. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die vom Besteller zu vertreten sind, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Besteller über.

## 8. Mängelrüge

Offensichtliche Mängel oder sonstige Beanstandungen – auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften – sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Empfang des Liefergegenstandes schriftlich, nicht offensichtliche Mängel sind ebenfalls unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Erkennen, längstens 6 Monate nach Erhalt des Liefergegenstandes, schriftlich geltend zu machen. Eine Kopie des Lieferscheines oder der Rechnung ist beizufügen. Werden Mängel oder sonstige Beanstandungen nicht innerhalb der Fristen gemäß vorstehendem Absatz geltend gemacht, sind jegliche Gewährleistungsansprüche gegen uns ausgeschlossen.

## 9. Gewährleistung und Schadensersatz

Für vorliegen eines Mangels oder im Falle des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft, nehmen wir bei fristgerechter Rüge für einen Zeitraum von zwölf Monaten seit Lieferung des Liefergegenstandes nach unserer Wahl Ersatzlieferung oder nach Besserung bezüglich der mangelhaften Teile, am Aufstellungsort oder bei uns vor.

Wurde von uns eine zweimalige Nachbesserung oder eine einmalige Ersatzlieferung vorgenommen, und konnte der vorhandene Mangel dadurch nicht beseitigt werden, so kann der Besteller anstelle von Nachbesserung oder Neulieferung Herabsetzung des Kaufpreises oder nach angemessener Fristsetzung, verbunden mit einer Ablehnung und Rückerstattung, Rückgängigmachung des mit uns geschlossenen Vertrages verlangen.

Bei Fremderzeugnissen beschränkt sich unsere Gewährleistung zunächst auf die Abtretung der Ansprüche, die wir gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses besitzen. Für den Fall, daß der Besteller seine Gewährleistungsrechte gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses nicht durchsetzen kann, leisten wir Gewähr im Rahmen dieser Bedingungen.

Der Besteller hat uns nach Absprache mit ihm die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, Nachbesserung oder Ersatzlieferung vornehmen zu können. Etwa im Rahmen der Gewährleistung, ersetzte Teile werden unser Eigentum.

Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die insbesondere aus folgenden Gründen entstehen: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung des Liefergegenstandes, fehlerhafte Montage und natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Untergrund, chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse, sofern diese nicht auf Verschulden unsererseits zurückzuführen sind.

Alle sonstigen dem Besteller wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften des Liefergegenstandes etwa zustehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung und Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss sind ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt auch dann, wenn wir Erfüllungsgehilfen eingesetzt haben. Der Haftungsausschluss greift nicht ein, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn wir oder unser Erfüllungsgehilfen wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt haben und der Vertragszweck dadurch insgesamt gefährdet wird. Gleiches gilt dann, wenn zugesicherte Eigenschaften des Liefergegenstandes fehlen und die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind, abzusichern. Im Falle leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten ist unsere Haftung solchenfalls allerdings der Höhe nach auf den Auftragswert beschränkt.

## 10. Haftung

Auch außerhalb des Bereichs der Gewährleistung sowie der Haftung wegen Unmöglichkeit und Verzug, also insbesondere im Hinblick auf eine Haftung für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, aus positiver Vertragsverletzung sowie aus unerlaubter Handlung, insbesondere auch für Folgeschäden jeder Art, haften wir nur dann, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder der Vorsatz zur Last fällt oder wenn den gegen Kardinalpflichten verstoßen und das Vertragswerk dadurch insgesamt gefährdet wird. Im zuletzt genannten Fall ist unsere Haftung bei nur leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den Auftragswert beschränkt.

Für den Fall, daß der Liefergegenstand vom Besteller infolge leicht fahrlässiger Unterlassener, aber erforderlicher Beratung durch uns sowie wegen leicht fahrlässiger Verletzung anderer vertraglichen Nebenpflichten auch nach Vertragsschluss – insbesondere Anleitungen für die Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – nicht oder nur eingeschränkt verwendet werden kann und dem Besteller dadurch etwa ein Schaden entsteht, sind Schadensersatzansprüche insoweit ausgeschlossen.

## 11. Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Lieferungen und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Zahlung aller unserer im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehender Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, unser Eigentum. Sind wir im Interesse des Bestellers Eventualverbindlichkeiten eingegangen, so bleiben sämtliche Lieferungen bis zur vollständigen Freistellung aus solchen Verbindlichkeiten, insbesondere aus Wechseln, unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn die Zahlung für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung.

Wird Vorbehaltsware mit nicht uns gehörender Ware gem. §§947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer der Gesamtsache entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Wird der Besteller durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentümer, so überträgt er schon jetzt an uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung.

Wird Vorbehaltsware vom Besteller allein oder zusammen mit nicht uns gehörender Ware veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

Die Bekanntgabe des verlängerten Eigentumsvorbehaltes sowie der Abtretung und die Einziehung der Forderung durch uns behalten wir uns vor.

Der Wert der Vorbehaltsware ist unser Rechnungsbetrag. Wenn die weiterveräußerte Ware in unserem Miteigentum steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteilswert unseres Miteigentums entspricht.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung und Fristsetzung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

Der Besteller ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware zu im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, daß die gemäß vorstehenden Bestimmungen an uns abgetretenen Forderungen tatsächlich auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen hat der Besteller uns unverzüglich und unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

Alle unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ist vom Besteller auf dessen Kosten, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, zu versichern. Alle Ansprüche gegen den jeweiligen Versicherer gelten hinsichtlich der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware hiermit als an uns abgetreten. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Sicherheit unsere Forderungen um mehr als 20%, sind wir insoweit nach Aufforderung durch den Besteller zur Rückübertragung oder Freigabe bereit.

## 12. Einbringen, Aufstellen, Montage und Inbetriebnahme

Der Besteller hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

Hilfsmannschaften wie Handlanger und, wenn nötig auch Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Kranführer, sonstige Facharbeiter mit dem von diesen benötigten Werkzeug in der erforderlichen Zahl.

Alle Erd-, Bettungs-, Bau-, Stemm-, Gerüst-, Verputz-, Maler- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten, einschließlich der dazu benötigten Baustoffe.

Die zur Einbringung, Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Bedarfsgüter und Bedarfsstoffe, wie Rüstholzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmittel, Schmiermittel, Brennstoffe usw.; ferner Gerüste, Hebezeuge und andere erforderliche Vorrichtungen.

Betriebskraft einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung und allgemeine Beleuchtung.

Bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume, einschließlich den Umständen angemessene sanitäre Anlagen.

Maßnahmen zum Schutz des Besitzes des Auftragnehmers und des Montagepersonals.

## 13. Lizenzierung von USV-Software

Pro USV-System ist das entsprechende Nutzungsrecht für sogenannte Shutdown-Software von uns zu erwerben. Der Erwerb der Softwarelizenz für Shutdown-Software berechtigt den Besteller, dieses Programm in Verbindung mit 1. (einem) bestimmten USV-System (Seriennummer), zu betreiben. Das Kopieren der Software ist nur zur eigenen Datensicherung zulässig, nicht aber für den Einsatz mit einem zweiten USV-System.

## 14. Erfüllungsort, Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Erfüllungsort für beide Teile ist Forchheim. Für sämtliche gegenwärtigen oder künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, wird als Gerichtsstand unser Firmensitz vereinbart. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen. Allen Vertragsverhältnissen mit uns liegt das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde.

## 15. Datenhinweis

Gemäß §26 (1) Datenschutzgesetz weisen wir darauf hin, daß sämtliche kundenbezogenen Daten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung von uns gespeichert und verarbeitet werden.